



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.444/0-V/1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verfassungsgerichts-
hofgesetz 1953 geändert wird

DRINGEND

Dr. Krejci

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- alle Bundesministerien
- das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
- das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
- das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
- das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. EINEM
- das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER
- das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
- alle Unabhängigen Verwaltungssenate
- den Datenschutzrat
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Wirtschaftskammer Österreichs
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- alle Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Notariatskammer
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Vereinigung der österreichischen Richter
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Gesetzentwurf

Zl. 17 - GE/19 PT

Datum 7.2.1995

Verteilt 9. Feb. 1995

- 2 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, mit dem
Ersuchen um Stellungnahme bis

17. März 1995

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

18. Jänner 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das
Verfassungsgerichtshofgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt dem Vorsitzenden des Organs, das den Vorschlag zu erstatten hat, sie ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen."

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a. (1) Hat der Verfassungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können, oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten."

(2) Erachtet der Verfassungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

3. § 36c Abs. 1 lautet:

"(1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof."

V o r b l a t t

Problem:

Eine Ausschreibung der Stellen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist nicht vorgesehen. Die Vorgangsweise bei der Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bedarf einer Regelung und der § 36c Abs. 1 einer Klarstellung der Parteistellung des Rechnungshofes in bestimmten Kompetenzfeststellungsverfahren.

Lösung:

Einführung der Ausschreibung aller Stellen von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Für den Fall der Einholung einer Vorabentscheidung wird eine Regelung getroffen, die sich bereits im Normenkontrollverfahren bewährt hat (vgl. §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953). Im § 36c Abs. 1 wird der Rechnungshof ausdrücklich als Partei genannt.

Altalternativen:

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes.

Kosten:

Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen berühren entweder das EG-Recht nicht oder sind im Hinblick auf dieses zweckmäßig.

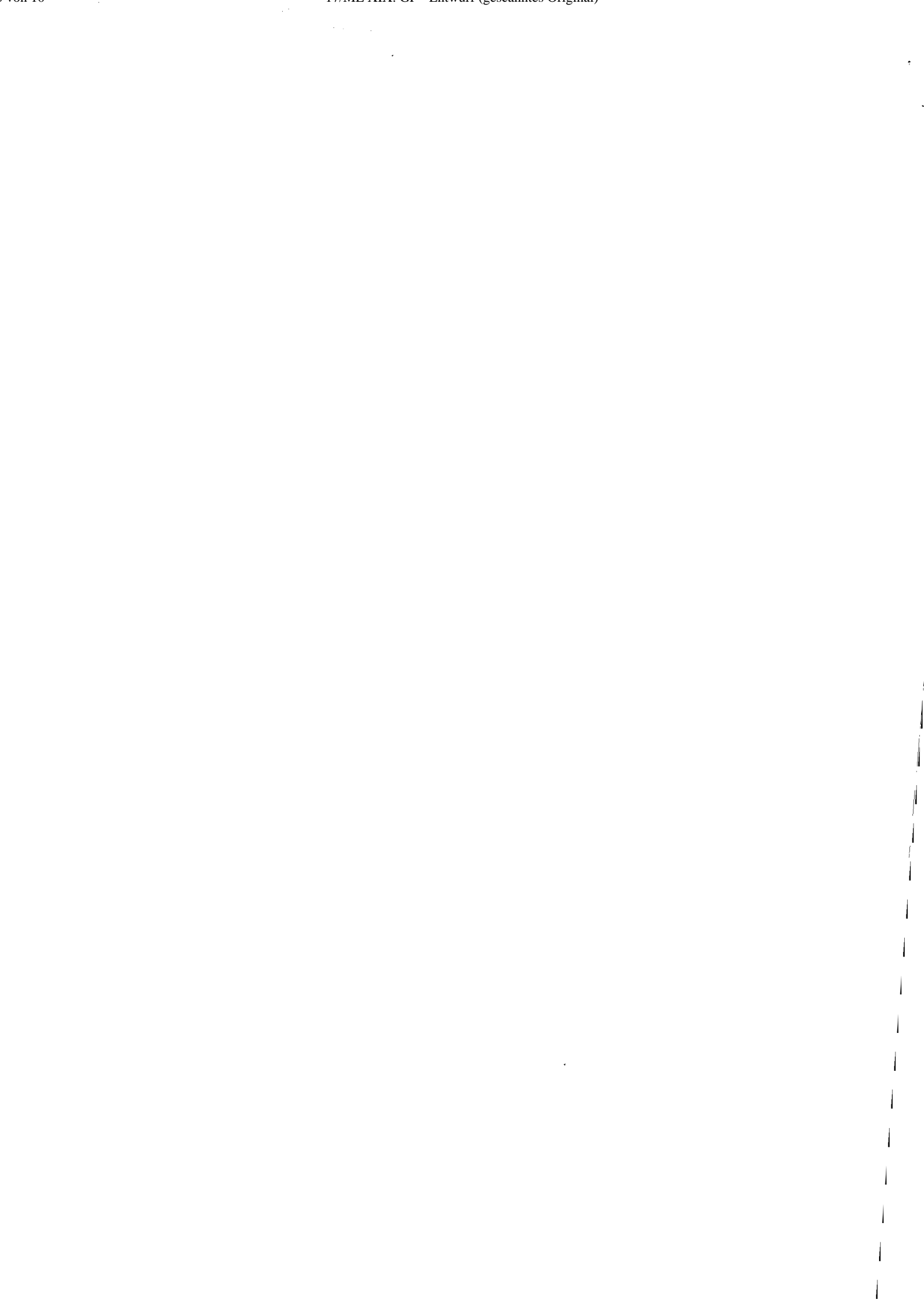
E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 und auf Art. 148 B-VG stützt, hat folgende Regelungen zum Gegenstand:

1. Nach dem Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei treten die Regierungsparteien dafür ein, "daß bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ... eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat." Die öffentliche Ausschreibung der Richterstellen soll durch die Ergänzung des § 1 gesetzlich festgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Ausschreibung vom Vorsitzenden (Bundeskanzler, Präsident des Nationalrates, Präsident des Bundesrates) jenes Organs vorzunehmen ist, dem im konkreten Fall das Recht, dem Bundespräsidenten einen Besetzungsvorschlag zu erstatten, zusteht. Das vorschlagsberechtigte Organ kann auch jemanden vorschlagen, der sich nicht beworben hat.
2. Der neu eingefügte § 25a trifft eine Regelung, wie vorzugehen ist, wenn der Verfassungsgerichtshof sich veranlaßt sieht, gemäß Art. 177 des EG-Vertrages (Art. 150 EAG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung zu beantragen. Die Regelung folgt in ihrer Systematik jener, die sich für ein antragstellendes Gericht im Falle eines Normenkontrollverfahrens aufgrund der § 57 Abs. 2 und 3 oder § 62 Abs. 3 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ergibt.

- 2 -

3. Der Wortlaut des § 36c Abs. 1 wurde deshalb kritisiert, weil in dem Fall, daß der Rechnungshof sich weigert, besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen (§ 36a Abs. 1 letzter Satz), er in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach dem Wortlaut der geltenden Regelung keine Parteistellung hätte (Novak, Der Rechnungshof, der Verfassungsgerichtshof - und der überforderte Gesetzgeber, JBl. 1993 S. 751). Um klarzustellen, daß der Rechnungshof selbstverständlich in einem derartigen Fall Parteistellung vor dem Verfassungsgerichtshof hat, sollen die Worte "der Rechnungshof" eingefügt werden.



T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung:

§ 1. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

§ 36c. (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) wie bisheriger § 1

(2) Die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt dem Vorsitzenden des Organs, das den Vorschlag zu erstatten hat, sie ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

§ 25a. (1) Hat der Verfassungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können, oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet der Verfassungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 36c (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof.

